

Bilingualer Sachfachunterricht an der CvO

Berlin, 18.06.2019

1. Juristische Vorgaben

- AV bilingualer Unterricht i.d. Fassung vom 15.12.2016
- Sek I-VO §12 i.d. Fassung vom 03.08.2018
- Rahmenlehrplan Gesellschaftswissenschaften Klasse 5-6, 2017
- Rahmenlehrpläne Geschichte , PB, Geografie Klasse 7-10, 2017
- Rahmenlehrpläne Geschichte, PW Klasse 11-13, 2006

2. Unterrichtsgestaltung, Inhalte

Die Unterrichtsgestaltung richtet sich nach den Rahmenlehrplänen der jeweiligen Sachfächer nach AV bilingualer Unterricht Punkt 5, Abs.1:

(1) In den in der Zielfremdsprache unterrichteten Sachfächern orientiert sich die Gestaltung des Unterrichts, soweit keine besonderen Vorgaben, insbesondere in Zusammenhang mit dem zusätzlichen Erwerb internationaler Abschlüsse, zu beachten sind, an den didaktischen, methodischen und inhaltlichen Prinzipien der für das jeweilige Sachfach geltenden Rahmenlehrpläne. Bei der Gestaltung der schulinternen Curricula sollen methodische Ansätze, Perspektiven und Themen der Länder besonders berücksichtigt werden, in denen die Zielfremdsprache Amtssprache ist.

3. Bilingualer Unterricht in der Grundstufe

Ab 1. Klasse	verstärkter Englischunterricht
Ab 1. Klasse	Support-Unterricht → Aufbau Sprachwortschatz
Ab 5. Klasse und 6. Klasse	WP-Englisch ist verpflichtend

4. Bilingualer Unterricht in der Sek I

Ab 7. Klasse	Bilingualer Unterricht in den Fächern Geschichte, PB, Geografie Fachkonferenzbeschlüsse sind maßgebend für das Stundenkontingent
Ab 7. Klasse	WP-Englisch optional um umfassendere Sprachkenntnisse zu erlangen (und optional unterstützend für GeWi bili ab Klasse 7)
Ab 7. Klasse	2. Fremdsprache (Französisch oder Türkisch)
Ab 9. Klasse	Zweites WP-Fach (Englisch, Französisch oder Türkisch)

5. Bilingualer Unterricht in der Sek II

11. Klasse	Ge / PW auf Englisch (bilinguales Profil)
11. Klasse	Geografie / PW auf Deutsch
Q1 – Q4	Grundkurs PW (optional Geschichte) auf Englisch

Q1 – Q4	LK Englisch verpflichtend
---------	---------------------------

6. Prüfungen

Die Prüfungssprache regelt Punkt 7, Abs.1 AV bilingualer Unterricht:

(1) Prüfungen werden in der Sprache durchgeführt, in der das jeweilige Fach in der aktuell besuchten Jahrgangsstufe oder in den Kurshalbjahren der gymnasialen Oberstufe insgesamt überwiegend unterrichtet wurde. Bei fachübergreifend angelegten Präsentationsprüfungen ist die Unterrichtssprache des Faches zu verwenden, dem das Thema zugeordnet ist. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen (AV Prüfungen) vom 2. September 2016 (ABl. S. 2473), in der jeweils geltenden Fassung.

MSA Präsentationsprüfung	Geschichte, Geografie, PB auf Englisch
Abitur schriftlich und mündlich	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkurs PW(optional Geschichte) auf Englisch • PW/Geschichte auf Englisch • Je nach fachlicher Zuordnung des Themas auf Englisch oder Deutsch (gilt nur bei einer Partner-/Gruppenprüfung, wenn ein/e SchülerIn nicht bilingual unterrichtet wurde)
Abitur 5. PK	
Abitur 5.PK	

7. Bewertung

Die Bewertung regelt Punkt 8, Abs.1 AV bilingualer Unterricht:

(1) Im fremdsprachlichen Sachfachunterricht dient die Zielfremdsprache primär der Vermittlung von fachlichen Inhalten. Dementsprechend werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage ihrer sachfachlichen und fachsprachlichen Kompetenz bewertet. Spätestens in der Abiturprüfung wird bei der kriterienorientierten Bewertung der sprachlichen Qualität der Maßstab eines deutschsprachig geführten Sachfachunterrichts angelegt.

Grundstufe	Bei schriftlich erbrachten Leistungen werden die fachsprachlichen Kompetenzen nicht bei der Bewertung berücksichtigt.
Sek I	Sprachverwendung in schriftlich erbrachten Leistungen werden mit 15% berücksichtigt
Sek II	Bei schriftlich erbrachten Leistungen wird die sprachliche Qualität mit 15%

	berücksichtigt → „Kriterienorientierte Bewertung der sprachlichen Qualität“ VV Schule Nr.3/2009
--	---

8. Zertifikat

Ende der 10.Klasse	Ausgabe eines zweisprachigen Zertifikats als Anlage zum Zeugnis bei einer ausreichenden Leistung
Ende der gymnasialen Oberstufe	Ausgabe eines zweisprachigen Zertifikats als Anlage zum Zeugnis bei einer ausreichenden Leistung